

Geschäftsbereich Anlagen- und Umwelttechnik

Auftrags-Nr. 0146/30/06

České Budějovice, den 22. 06. 2006

Prüf-Nr.

TÜV SÜD Industrie Service GmbH
TÜV CZ s.r.o. Niederlassung
České Budějovice
Žižkova 12
370 01 České Budějovice
ČESKÁ REPUBLIKA (CZ)

VEREINBARUNG

über die sachgemäße Umstempelung (das ist die Übertragung vorhandener Kennzeichnungen) von Erzeugnissen die für den Bau von überwachungspflichtigen Druckgeräten bestimmt sind,

zwischen der Firma 1. Miroslavská strojírna spol.s.r.o.
Brněnská 28
671 72 Miroslav -CZ
ČESKÁ REPUBLIKA
(nachfolgend : 1.MS)

und dem

TÜV SÜD Industrie Service GmbH
TÜV CZ s.r.o. Niederlassung České Budějovice
(nachfolgend: TÜV)

1 Zweck und Abgrenzung der Vereinbarung

- 1.1 Diese Vereinbarung stellt sicher, daß durch geeignete Maßnahmen eine sachgemäße Umstempelung von Erzeugnissen mit Bescheinigungen über Werkstoffprüfungen durch die Fa. 1.MS erfolgt.
- 1.2 Voraussetzung für die Verwendung der Werkstoffe ist, daß die Überprüfung der Werkstoffhersteller nach den entsprechenden Technischen Regeln erfolgt ist. Die Vereinbarung gilt nur für Erzeugnisse, die für die Herstellung von

- Flanschen und ähnlichen Teilen

sowie Teilen von diesen bestimmt und mit Abnahmeprüfzeugnis 3.1 (3.1. B), Werkszeugnis oder Werksbescheinigung nach DIN EN 10204 belegt und mit der

Prüf-Nr.

erforderlichen Kennzeichnung (Ursprungskennzeichnung) entsprechend den Regelwerken für überwachungsbedürftige Anlagen vom Herstellerwerk versehen sind.

- 1.3 Umstempelungen von Erzeugnissen mit Abnahmeprüfzeugnis 3.2 (3.1 A, 3.1 C) nach DIN EN 10204 berührt diese Vereinbarung nicht.
Ausgenommen hiervon sind Kleinteile (siehe Abschnitt 3.2).

2 Voraussetzungen zur Umstempelung

Die Fa.1. MS erfüllt folgende Voraussetzungen:

- 2.1 Ordnungsgemäße Betriebsorganisation
- 2.2 Übersichtliche Lagerung
- 2.3 Sie hat sachkundige Werksangehörige benannt, die die erforderlichen Kenntnisse über Werkstoffe, Bezeichnungen von Werkstoffen und deren Kennzeichnung entsprechend den Regelwerken besitzen.
- 2.4 Sie hat Kennzeichen festgelegt, aus denen die Fa. 1. MS und die entsprechend Abschnitt 2.3 benannten sachkundigen Werksangehörigen erkennbar sind.
- 2.5 Sie führt Betriebsaufzeichnungen über umgestempelte Teile, aus denen alle Vorgänge (Werkstoff, Abmessungen, Aufteilung, Kennzeichnung, zugehörige Bescheinigungen über Werkstoffprüfungen und die verantwortlichen Werksangehörigen) ersichtlich sind.
- 2.6 Sie stellt sicher, daß die ordnungsgemäße Durchführung der Umstempelung ca. halbjährlich vom Sachverständigen des TÜV unangemeldet überprüft werden kann. Hierzu erhält der Sachverständige des TÜV Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen und in die betreffenden Betriebsstätten.
- 2.7 Die Fa. 1:MS übernimmt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den getroffenen vertraglichen Regelungen die Verantwortung für das in ihrer Betriebsstätte umgestempelte Erzeugnis.

3 Zustimmung zur Umstempelung

- 3.1 Der TÜV gibt nach der erstmaligen Überprüfung vom 25. 04. 2006 seine Zustimmung, daß die Fa. 1.MS entsprechend der in Abschnitt 1.2 festgelegten Abgrenzung Umstempelungen durchführen kann. Die an die Zustimmung gebundenen Voraussetzungen (Abschnitt 2.1 bis 2.7) werden hierbei von der Fa. 1. MS erfüllt und garantiert.
- 3.2 Vom Weiterverarbeiter können darüber hinaus Werkstoffe mit Abnahmeprüfzeugnis 3.2. (3.1. A, 3.1 C) nach DIN / EN 10204 für Kleinteile entsprechend den Festlegungen

Prüf-Nr.

5.2 Werden umgestempelte Teile an einen anderen Weiterverarbeiter geliefert, so ist diesen Teilen eine Umstempelbescheinigung beizufügen oder ein entsprechender Vermerk auf dem Werkstoffnachweis vorzunehmen.

6 Kosten

Die Kosten für die erstmalige Überprüfung und die regelmäßigen Nachprüfungen durch den TÜV trägt die Fa. 1.MS.

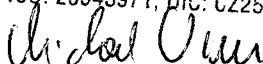
7 Zurückziehen der Zustimmung

Die Zustimmung zur Umstempelung kann vom TÜV zurückgezogen werden, wenn bei den regelmäßigen Nachprüfungen entsprechend Abschnitt 2.6 oder anderweitig festgestellt wird, daß die Voraussetzungen für die Zustimmung (Abschnitt 2) nicht mehr erfüllt sind.

8 Verpflichtung

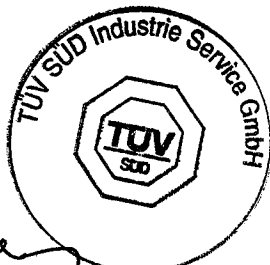
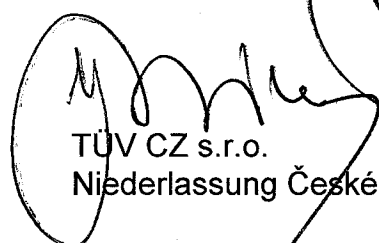
Die Unterzeichneten bestätigen, daß diese Voraussetzungen eingehalten sind. Die Fa. 1.MS verpflichtet sich, die in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen einzuhalten.

1.Miroslavská strojírna, spol. s r.o.
Brněnská 28
671 72 Miroslav -4-
Tel.: 515 333 191, Fax: 515 333 193
IČO: 25543971, DIČ: CZ25543971



Miroslav, den 22. 06. 2006

České Budějovice, den 22. 06. 2006



TÜV CZ s.r.o.
Niederlassung České Budějovice



...

Prüf-Nr.

in den Technischen Regeln (siehe z.B. AD-Merkblatt HP 0, Abschnitt 4.2.1) umgestempelt werden.

Als Kleinteile gelten: Teile, die in AD-Merkblatt als Kleinteile bezeichnet sind (z.B. Flansche) oder Fall zu Fall nach der Vereinbarung zwischen dem Sachverständigen und der Firma.

3.3 Als verantwortlichen Werksangehörigen benennt die Fa. 1.MS :

Lfd.Nr.	Name	Stempelzeichen	Unterschrift
1	1. MS MD - Michael Dierer 23.5.1965	MS MD	
2	1. MS JV - Jiří Večeřa 7.5.1981	MS JV	

Die benannten Personen wurden vom Sachverständigen des TÜV auf ihre Pflichten hingewiesen.

4 Durchführung der Umstempelung

- 4.1 Die Umstempelung von Erzeugnissen mit Bescheinigungen über Werkstoffprüfungen ist vor dem Trennen bzw. einem Bearbeiten der Teile mit Schlagstempel entsprechend den Technischen Regeln vorzunehmen.
- 4.2 Bei bestimmten Erzeugnisdicken kann anstelle der Einprägung auch die Kennzeichnung entsprechend den Technischen Regeln mit dauerhafter Farbe aufgetragen werden oder auf sonstige geeignete Weise erfolgen.
- 4.3 Anstelle des Herstellerkennzeichens hat der benannte sachkundige Werksangehörige die Kennzeichnung durch Aufbringen des in Abschnitt 3.3 festgelegten Stempels zu ergänzen.

5 Ausstellen von Bescheinigungen

- 5.1 Für die Ausstellung von Bescheinigungen über Werkstoffprüfungen nach DIN EN 10204 gelten die Technischen Regeln. Bescheinigungen über das Umstempeln können durch die vom verantwortlichen Werksangehörigen gegengezeichneten Betriebsaufzeichnungen ersetzt werden.